

**Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ (Stellplatzsatzung
„Holunderweg - Erweiterung“)**

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung „Holunderweg - Erweiterung“ umfasst deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung ist auf alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ anzuwenden. Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, muss die ermittelte Anzahl der Stellplätze hergestellt werden (notwendige Stellplätze).

**§ 3
Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen**

Die Richtzahlen der ermittelten Anzahl an Stellplätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Grundlage, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Maßes der baulichen Nutzung festzulegen. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit. Der Vorplatz vor Garagen und Carports gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

**§ 4
Rechtskraft**

Diese Gestaltungssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Attendorn, 22.10.2018
Der Bürgermeister,

i.V.
gez. Klaus Hesener